

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Februar 1991

zur Verlängerung des Beschlusses 86/283/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(91/110/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Solange kein neuer Beschluß des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergangen ist, müssen die im Rahmen des Beschlusses 86/283/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 90/146/EWG⁽³⁾, geltenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 1991 in Kraft bleiben —

Artikel 1

In Artikel 183 des Beschlusses 86/283/EWG wird das Datum des 28. Februar 1991 durch den 30. Juni 1991 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 1. März 1991.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 22. Februar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 108.